

Abänderungsantrag

**der sozialdemokratischen Abgeordneten
zur Beilage 439/2017 (Bericht des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

§ 86 Abs.1 Z. 4 lit. a zweiter Satz lautet:

„im Fall von Wohnungen darf der Bebauungsplan nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als zwei Stellplätze je Wohneinheit vorsehen;“

Begründung

Die Problematik fehlender Parkflächen tritt erfahrungsgemäß speziell bei Wohnhausanlagen gehäuft auf. Nachstehende Argumente sprechen dafür, dass den Gemeinden die Möglichkeit bzw. der Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, bei absehbaren Problemen hinsichtlich der Parkplatzsituation in einem neuen Siedlungsgebiet mehr als die vorgesehenen zwei Parkplätze je Wohnung vorzuschreiben.

Beispielsweise sei angeführt, dass bei überdurchschnittlich großflächigen Wohnungen auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die BewohnerInnen über mehr als zwei Kraftfahrzeuge verfügen, etwa wenn zwei erwachsene Generationen dort wohnen oder auch Drittfahrzeuge angeschafft werden. Weiters bergen Straßen – sofern diese wegen Fehlens eigener Parkflächen von Kraftfahrzeugen der AnliegerInnen verparkt werden – immer die Gefahr der Blockierung von Rettungseinsätzen, Abfallabholung oder Winterdiensten (Schneeräumung). Durch ausreichende eigene BewohnerInnenparkflächen werden öffentliche Parkflächen nicht zusätzlich beansprucht. Die Problematik des unbefugten Abstellens von Besucherfahrzeugen auf Straßen und Grundflächen und die daraus resultierenden Streitigkeiten entschärft sich dadurch ebenfalls.

Linz, am 8. Juni 2017

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Rippl, Bauer, Makor, Punkenhofer, Promberger, Krenn, Weichsler-Hauer, Müllner,
Schaller, Peutlberger-Naderer**